

Satzung

des **“Förderverein für die Handball SG AC / Eintracht Berlin“** bzw. die Handballabteilungen der Stammvereine, SC Eintracht Berlin e.V. und Athletik-Club Berlin e.V.

Präambel

Der Verein Förderverein für die Handball SG AC / Eintracht Berlin, gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein arbeitet ausschließlich für die Förderung des Handballs bei der SG AC / Eintracht Berlins sowie den Handballabteilungen der von der SG zugrundeliegenden Stammvereine.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekenne sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: **“Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen werden. Und erhält nach der Eintragung den Zusatz **“e.V.“**

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoren, Umlagen etc.

Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin e.V.

3. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die jeweilige Abteilung Handball der beiden Vereine Hellersdorfer Athletik-Club Berlin e.V. und Sportclub Eintracht Berlin e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Dazu zählt insbesondere die Förderung der Sportart Handball.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport durch die Anschaffung von Trainings- und Spielutensilien, Zuschüsse zum Trainingslager, Mannschafts- und Turnierfahrten und zu Turnieren und Handballcamps.
4. Die Mittel des Vereins sind überwiegend, bis auf den Bedarf des Vereins selbst, für diesen Zweck zu verwenden. Der Eigenbedarf ergibt sich aus den Verwaltungsaufwänden (z.B. Mitgliederverwaltung und -werbung, Kontoführungsgebühren).
5. Der Verein wird **nicht** in den Ablauf, Handlung oder Personalentscheidungen der SG AC / Eintracht Berlin und der zugrundeliegenden Stammvereine eingreifen oder dies versuchen.

§4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
2. Die Mittelvergabe ist in einer separaten Ausgabenordnung erfasst. Die Ausgabenordnung wird durch die Mitgliederversammlung mittels Abstimmung bestimmt.

§5 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragt werden.

Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin e.V.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Streichung der Mitgliedschaft, dem Tod des Mitgliedes.
4. Der Austritt ist dem Verein, vertreten durch den Vorstand, gegenüber schriftlich einzureichen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 30 Tage vergangen sind.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in einer separaten Beitragsordnung erfasst. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mittels Abstimmung bestimmt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand
3. Der Beirat.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütungen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
 - 2.1 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von

Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin e.V.

Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dieses 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
9. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für deren Beschlüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses der Vorstand einstimmig oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Gründe verlangt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig. Er hat alle Vorarbeiten für die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu tätigen.
 - 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich auf Antrag ihre notwendigen Auslagen zurückerstattet.
 - 1.2 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, wird nicht gehaftet.
 - 1.3 Die Ausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, sind aus der Vereinskasse zu entnehmen, einschließlich der Aufwendungen für Porto, Papier, Vervielfältigung, Drucksachen, Fahrtkosten usw. Sie sind, soweit üblich, durch Unterlagen zu belegen.
2. Der Vorstand hat jährlich in einem Tätigkeitsbericht Rechenschaft über die

Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin e.V.

Vereinsarbeit zu leisten. Darüber hinaus ist jährlich eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen, die die Einnahmen und Ausgaben darstellt. Nicht verbrauchte Mittel sind in eine Rücklage einzustellen und müssen innerhalb von 3 Jahren zu verbrauchen.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der / dem Schatzmeister*in
 - d) der / dem Schriftführer*in
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/ die Schatzmeister*in und der/ die Schriftführer*in. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
5. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann berechtigt den Verein zu vertreten, wenn die/ der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so muss der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch zur Ausübung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes berufen.
7. Den Vorstandsmitgliedern steht Postvollmacht zu.
8. Spendenbescheinigungen zeichnet die / der Schatzmeister/in gemeinsam mit der / dem Vorsitzenden /-in oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Beschlüsse über die Mittelvergabe fasst der Vorstand, zusammen mit dem Beirat, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
10. Bei Bedarf kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§10 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, er ist bei der Entscheidungsfindung für die Mittelvergabe stimmberechtigt und seine Einwände bei Mittelbeschaffung und -vergabe sind zu prüfen.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird wie der Vorstand für

Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin e.V.

2 Jahre, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat besteht aus maximal 10 freiwilligen, ordentlichen Mitgliedern, welche sich wie folgt aufstellen sollten:
 - a) Vertretern der SG - Leitung
 - b) Vertreter der Schiedsrichter
 - c) Zwei Elternvertreter aus dem Jugendspielerbereich (nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus der weiblichen und der männlichen Jugend)
 - d) Einer / -es Spieler/ -in aus dem Erwachsenen Bereich
 - e) Einer / -es Spieler/ -in aus dem Jugend Bereich

§11 Vermögen

1. Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet.
2. Sind dem Vermögen zweckgebundene Einnahmen zugegangen, so sind diese in der Vermögensverwaltung gesondert aufzuführen und ausschließlich dem genannten Zweck zuzuführen.
3. Sollte eine Verwendung von zweckgebundenem Vermögen für den bestimmten Zweck für mindestens zwölf Monate nicht mehr möglich sein, kann die Spende per Beschluss der Mitgliederversammlung anderen satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden oder ins Folgejahr übernommen werden.

§12 Kassenprüfung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind von den Rechnungsprüfern auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Diese ist auf dem Jahresbericht durch schriftlichen Vermerk zu bestätigen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
3. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Auflösung und/oder Wegfall des Vereins

1. Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung nur in einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand gem. § 26 BGB.

Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin e.V.

2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu gleichen Teilen an die jeweilige Abteilung Handball der Vereine Hellersdorfer Athletik-Club Berlin e.V. und Sportclub Eintracht Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§14 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Inkrafttreten

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 05. Februar 2021 beschlossen. Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschlossene Änderungen

26.07.2021: §3 Nr. 2-4; §5 Nr. 2; §6 Nr. 3; §9 Nr. 4; §13 Nr. 2

Förderverein für die SG AC / Eintracht Berlin e.V.

Parksiedlung Spruch 20
12349 Berlin
foerderverein@sg-aceb.de

Bank: Berliner Sparkasse
Kontoinhaber: Förderverein für die SG AC/Eintracht Berlin e.V.
IBAN: DE42 1005 0000 0191 0404 10